

| | | |
|---------------------------------------|------------------------|------------------------------|
| Titel | Funktionendiagramm Nr. | Nummer |
| Einschulung auswärtige Schüler | 4.3 | E2 |
| Art | Erlassen von | Erlassen am |
| Merkblatt | SLK | 02.09.2005/21.06.2012 |

Für Gesuchssteller

Einschulung von Schülern/innen mit auswärtigem Wohnsitz

Diese Regelung gilt für Schüler, deren Familien ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Davos haben, die ihr Kind aber in der Volksschule Davos einschulen möchten.

Die Familien müssen ein schriftliches Gesuch an den zuständigen Schulleiter der Gemeinde Davos richten. Folgende Angaben muss dieses Gesuch beinhalten:

- Schriftliches Gesuch mit Begründung für die Einschulung in Davos
- Adresse und Telefonnummer der jetzigen Klassenlehrperson
- Zeugniskopien der letzten 1-2 Schuljahre
- Adresse der Unterkunft in Davos und Adresse der Bezugsperson in Davos

Es können nur Schüler/innen berücksichtigt werden,

- die sich an die Schul- und Disziplinarordnung der Schulen Davos halten.
- die bereit sind, ihren Einsatz entsprechend ihren Leistungen in der Schule zu erbringen.
- die sich ständig (während der Woche über in Davos übernachten) in unserer Gemeinde aufhalten (vgl. Plotke: Schweizerisches Schulrecht, Bern 1979). Für diese Kinder wird ein Schulgeld von Fr. 480.-/Schuljahr erhoben. Mit diesem Betrag sind die Kosten für Schulmaterialien/Lehrmittel/Schulreisen etc. abgegolten. Für Schüler der 2. Oberstufenklasse kann ein zusätzlicher Betrag von Fr. 266.- für den Hauswirtschaftsunterricht erhoben werden.

Zusätzlich

- Die Schüler/innen sind selber dafür besorgt, dass sie über den Schulstoff der entsprechenden Klasse gemäss Lehrplan des Kt. GR verfügen.
- Für die Einschulung von Schülern/innen mit einem auswärtigen Wohnsitz wird ein Schulgeld erhoben.

Das Gesuch ist schriftlich an die zuständige Schulleitung zu richten:

Gesuche können nur bewilligt werden, wenn es unsere Möglichkeiten zulassen (Klassengrösse, Klassenzusammensetzung ...).

PS Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an den zuständigen Schulleiter.

| Titel | Funktionendiagramm Nr. | Nummer |
|------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| Einschulung, Früheinschulung | 4.4.3 | E3 |
| Art | Erlassen von / Aktualisiert von | Erlassen am / Aktualisiert am |
| Beschluss | Schulrat / HSL | 18.11.02 / 07.03.07/21.10.2013 |

Einschulung in den Kindergarten und in die Primarschule

Einschulung

Der Eintritt in den Kindergarten und in die Volksschule ist in Art. 12 des Schulgesetzes resp. in Art. 7 und Art. 8 der Schulverordnung geregelt.

Art. 12 (Schulgesetz)

„Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.

Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein.“

Gemäss Schulratsentscheid vom 27.11.2007 werden keine Kinder vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen. Hingegen ist gemäss Art. 8 ein vorzeitiger Schuleintritt möglich.

Rückstellung

Eine Rückstellung für die Aufnahme in den Kindergarten und in die Volksschule ist unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Schulverordnung möglich.

Art. 7 (Schulverordnung)

„...
² Der Schulrat kann den Besuch des Kindergartens nach Anhören der Erziehungsberechtigten um ein Jahr aufschieben, sofern ein schul-psychologisches Gutachten bescheinigt, dass die Voraussetzungen für den Kindergarteneintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt.“

Art. 8 (Schulverordnung)

„¹ Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigem Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, sofern ein schulpsychologisches Gutachten vorliegt und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.

² Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigem Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, sofern ein schulpsychologisches Gutachten vorliegt und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.“